

Schulordnung

Die Schulordnung will die Voraussetzung für eine ungestörte, auf gegenseitiges Vertrauen aufgebaute Zusammenarbeit schaffen.

Allgemeine Regeln und Hinweise

- Den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer*innen und anderer beauftragter Personen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der Schülerschein ist während des Schulbesuchs bei sich zu führen und den Lehrkräften und sonstigem Personal der Schule auf Verlangen vorzuzeigen. Jemand, der nicht im Besitz eines gültigen Ausweises ist, kann des Grundstücks verwiesen werden. Der nicht genehmigte Aufenthalt schulfremder Personen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist nicht erlaubt.
- Hat eine Klasse oder Lerngruppe 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft, muss dies im Sekretariat gemeldet werden.
- Jede Änderung der Anschrift der Erziehungsberechtigten, der Lernenden und der Ausbildungsbetriebe ist den Klassenlehrer*innen mitzuteilen.
- Tiere, die nicht direkt in Verbindung mit dem Unterrichtsgeschehen stehen, dürfen nicht mit in das Schulgebäude gebracht werden.
- Unfälle und Gewaltanwendungen auf dem Schulweg und dem Schulgelände sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
- Bei Feueralarm muss die Alarmordnung, die in jedem Raum aushängt, genauestens befolgt werden.
- Das Tragen von Kleidung mit gewaltverherrlichenden und/oder rassistischen Zeichen und Inhalten ist untersagt. Gleiches gilt für das Tragen von Burka und Nikab.

Schulgebäude / Klassenräume

- Die Schule ist Eigentum des Landkreises Schaumburg und damit Gemeineigentum, woraus sich für alle folgende Verpflichtung ergibt:

Jede Person ist aufgefordert, daran mitzuwirken, dass dieses Gemeineigentum schonend behandelt wird. Alle Personen, die dem zuwiderhandeln, werden dafür persönlich oder über ihre Erziehungsberechtigten zur Rechenschaft gezogen. Für entstehende Schäden müssen die Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte aufkommen.

- Die Schüler*innen verlassen während der Pausen die Klassenräume und halten sich im Pausenbereich, der Cafeteria oder auf dem Hof auf.
- In Freistunden oder bei Wartezeiten vor oder nach dem Unterricht können sich Schüler*innen im Stillarbeitsraum, in der Cafeteria oder auf dem Schulhof aufhalten.
- Das Sitzen in geöffneten Fenstern und auf Heizkörpern ist verboten.

Verkehrsregeln auf dem Schulgelände

- Auf dem Schulgrundstück darf nur im Schritttempo gefahren werden (max. 10 km/h). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- Die Fahrräder sind auf der Rampe zum Fahrradkeller zu schieben.
- Mopeds und Motorräder sind auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- Die Lehrerparkplätze dürfen nicht von Schüler*innen zum Parken verwendet werden.
- Die Verkehrsflächen sind ausnahmslos freizuhalten. Insbesondere die deutlich markierten Flächen sind unbedingt freizuhalten (Rettungswege). Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Versicherungsschutz / Haftung

- Die Schule haftet nicht für Sachen, die abhandenkommen.
- Fahrräder sind nur dann gegen Diebstahl versichert, wenn sie abgeschlossen im Fahrradkeller abgestellt sind.
- Für Autos und Mopeds besteht kein Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Beschädigung.
- Hinweis: Minderjährige Schüler*innen dürfen nur mit Erlaubnis der Schule das Schulgrundstück verlassen, da die Haftpflicht der Schule nur auf den Schulbereich begrenzt ist.

Alkohol / Drogen / Rauchen

- Rauchen im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule ist verboten (Erlass des MK vom 03.06.2005). Dazu gehört auch das Benutzen der so genannten e-Zigaretten.
- Der Besitz und Konsum von Alkohol und Rauschgift in der Schule und auf dem Schulgelände ist verboten.

Handy / Internet

- Das Handy muss grundsätzlich im Unterricht ausgeschaltet sein. Während der Prüfungen ist die Benutzung bzw. der Betrieb strengstens verboten und gilt als Täuschungsversuch. Für Abiturprüfungen gelten besondere Bedingungen.
- Die Internetnutzung darf nicht zur Verletzung der Persönlichkeitsrechte anderer benutzt werden. Publikationsrechte sind zu respektieren.
- Internetbenutzer dürfen illegale Informationen weder downloaden, weiter-verbreiten noch speichern oder selbst anbieten. Dies gilt insbesondere für Seiten mit gewaltverherrlichendem, pornografischem oder rassistischem Inhalt.
- Die nicht autorisierte Herstellung und Veröffentlichung von Ton- und Bilddokumenten in der Schule und deren Veröffentlichung im Internet ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen werden ausnahmslos strafrechtlich verfolgt.

Entschuldigungen / Unterrichtsversäumnisse

- Entschuldigungen sind schriftlich, mit Sichtvermerk der Erziehungsberechtigten bzw. des Ausbildungsbetriebes (evtl. ärztl. Bescheinigung), spätestens nach drei Tagen abzugeben. Sofortige telefonische Information der Schule ist erforderlich.
- Entschuldigungen für die Nichtteilnahme an Leistungsüberprüfungen (Klassenarbeiten, Referaten, Prüfungen u. a.) sind grundsätzlich durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen.
- Schüler*innen, die durch unentschuldigte Fehlzeiten von über 20% und / oder durch Verhaltensauffälligkeiten, die Ordnungsmaßnahmen nach §61 NSchG zur Folge hatten, im laufenden Schuljahr auffällig geworden sind und nicht mehr schulpflichtig sind, werden grundsätzlich nicht in neue Bildungsgänge aufgenommen.